

## INTERVIEW MIT DR. MIRIAM FRITSCH: „EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN WERDEN SICH KÜNFTIG KAUM NOCH IGNORIEREN LASSEN.“

Dr. Miriam Fritsche ist Mitglied im Vorstand des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft und forscht seit mehreren Jahren zur ehrenamtlichen Vormundschaft. Erst kürzlich hat Sie für das Bundesforum eine Orientierungshilfe zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft veröffentlicht.

**Bundesforum:** Liebe Frau Dr. Fritsche, Sie forschen schon seit etlichen Jahren zur ehrenamtlichen Vormundschaft. Würden Sie sagen, dass sich die Haltung zur ehrenamtlichen Vormundschaft in den letzten Jahren verändert hat? **Fritsche:** Ja, allmählich steigt die Bereitschaft, sich mit dem Thema zu beschäftigen, wobei Fachkräfte unterschiedliche Haltungen einnehmen: Die „Neugierigen“ stehen ehrenamtlichen Vormundschaften aufgeschlossen gegenüber. „Gestalter\*innen“ streben die Einbindung Ehrenamtlicher in fachlich-professionelle Standards an, um auch in dieser Vormundschaftsform Qualität zu gewährleisten. „Legalist\*innen“ leiten aus der gesetzlichen Vorrangstellung eine Handlungsverpflichtung ab. „Verunsicherte“ nehmen diffuse Positionen ein und schwanken zwischen Befürwortung, ablehnenden Hauslinien und häufig porösen Wissensbeständen. „Skeptiker\*innen“ wiederum haben generelle Vorbehalte und begründen diese oft mit konflikthaft verlaufenen Einzelfällen. In Jugendämtern bzw. Teams sind meist mehrere Haltungen vertreten. Je nach lokalen Schwerpunkten und vorhandener Ehrenamtskultur werden ehrenamtliche Vormundschaften dann eher gefördert oder eher gebremst. Dass seit einiger Zeit ein steigendes Interesse zu beobachten ist, liegt sicherlich auch an der zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Vormundschaftsrechtsreform und ihrer Aufwertung des Ehrenamts. Ehrenamtliche Vormundschaften werden sich künftig kaum noch ignorieren lassen.

**Bundesforum:** Sie haben für das Bundesforum eine Orientierungshilfe zur Förderung ehrenamtlicher Vormundschaft geschrieben. Was würden Sie Jugendämtern empfehlen, die noch ganz am Anfang stehen? Wie und wo würden Sie das Thema anpacken? **Fritsche:** Ich möchte zwei Punkte hervorheben: 1.) Ehrenamtliche Vormund\*innen stellen eine heterogene Gruppe dar: Außer bürgerschaftlich bzw. sozial Engagierte können es Pflegeeltern, nahestehende Familienangehörige oder Vertrauenspersonen sein. Ein wichtiger Unterschied ist, ob die interessierten Personen bereits in einer Beziehung zum jungen Menschen stehen. Jugendämter sollten sich klar darüber werden, wie sie mit diesen Gruppen arbeiten wollen. 2.) Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Es gibt „Leuchtturmprojekte“, in denen – teilweise bereits seit Jahren – Ehrenamtliche gezielt und gut einbezogen werden. Die strukturierte Arbeit umfasst hier mehrere Bereiche: Gewinnung, Schulung/Vorbereitung, Eignungsprüfung, Beratung und Unterstützung sowie Beaufsichtigung Ehrenamtlicher. All dies muss mitgedacht werden. Die Orientierungshilfe bietet dafür einen Einstieg.

**Bundesforum:** Welche weiteren Aspekte sind aus Ihrer Sicht wichtig? **Fritsche:** Das neue Vormundschaftsgesetz macht an mehreren Stellen deutlich, dass ehrenamtliche Vormundschaften nicht mehr nur „nice to have“ sind, sondern ein wichtiger Baustein in der Entwicklung bester Lösungen im Interesse der jungen Menschen sind. Für die Ausgestaltung dieses Bausteins ist es wichtig, dass Jugendämter sich gezielt mit Eignungskriterien und Verfahren zur Eignungsfeststellung beschäftigen sowie proaktiv Konzepte für die Pflichtaufgaben „Beratung/Unterstützung“ und „Beaufsichtigung“ von Vormund\*innen entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen läuft nicht nebenbei, sondern benötigt

Ressourcen (Arbeitszeit, Ausstattung, fachliche Expertise, praktische Erfahrungen und grundsätzlich eine konstruktive Motivation). Und sie ist auf Kooperation angewiesen – im Team, zwischen den beteiligten Fachdiensten, aber auch mit Blick auf Externe. Durch das neue Vormundschaftsgesetz nehmen die Anforderungen an Kooperation zu: Beispiele sind die Mitwirkung bei der Auswahl jener Person, die am besten zur Führung der Vormundschaft für ein bestimmtes Kind geeignet ist, und die neu eingeführte Begründungspflicht des Jugendamts.